

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der GAG Immobilien AG, Heumarkt 68-72, 50667 Köln,

- GAG -

und

der GBA Projektentwicklung GmbH Köln-Merheim, Blaubach 32, 50676 Köln,

- GBA -

§ 1 Leitung

Die GBA unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der GAG. Die GAG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GBA hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die GBA verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die GAG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die GBA kann mit Zustimmung der GAG Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der GAG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der GAG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(3) Die Gewinnabführung wird am Bilanzstichtag der GBA fällig.

§ 3 Verlustübernahme

Die GAG ist entsprechend § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer bei der GBA sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Für die Fälligkeit gilt § 2, Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Sicherung außenstehender Gesellschafter

Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Der einzige Mitgesellschafter, die Grund und Boden GmbH, hat am 13. Juli 2001 (UR-Nr. 941 für 2001 – CN - des Notars Dr. Christoph Neuhaus in Köln) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der GAG abgeschlossen, der im Handelsregister der Grund und Boden GmbH beim Amtsgericht Köln eingetragen wurde. Die Grund und Boden GmbH ist daher der GAG zuzurechnen mit der Folge, daß Ausgleich und Abfindung für die Grund und Boden GmbH nicht vorzusehen sind.

§ 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der GAG und der Gesellschafterversammlung der GBA abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der GBA und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2002.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die GAG ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere in folgenden Fällen berechtigt: Veräußerung oder Einbringung der

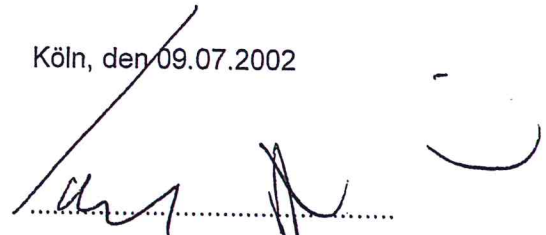
Beteiligung der GAG an der GBA, Verlust des Mehrheitsbesitzes sowie Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der GAG oder GBA.

(3) Wenn der Vertrag endet, hat die GAG den Gläubigern der GBA entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Köln, den 09.07.2002


.....
GAG Immobilien AG

Köln, den 09.07.2002


.....
GBA Projektentwicklung GmbH
Köln-Merheim